

FlüchtlingsRAT

NRWe.V.

Gefördert von:



SCHNELLINFO 10/2008, 31. Oktober 2008

Die PDF-Version des Schnellinfos finden Sie auf unserer Homepage zum Download und bequemen Ausdrucken ([Aktuelles](#) > [Schnellinfo](#) > [Schnellinfos 2008](#) > [SCHNELLINFO 10/2008](#)).

Inhaltsverzeichnis

IN EIGENER SACHE

- Flüchtlingsrat NRW e.V. startet ESF-Projekt zur Arbeitsmarktintegration
- Freya Lüdecke übernimmt Informationsarbeit in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW
- Einladung zum Asylpolitischen Forum vom 5. - 7.12.2008

BLEIBERECHT

- Innenministerkonferenz: Materialien zu den Aktionen von Hier Geblieben!
- Fortführung der Bilanz zur gesetzlichen Altfallregelung

HERKUNFTSLÄNDER

- Praktische Umsetzung des Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation vom 25.05.2006

EUROPA

- EU-InnenministerInnen vertagen erneut die Entscheidung über die Aufnahme von irakischen Flüchtlingen
- Eröffnung des Centre d'Information et de Gestion de Migrations in Mali

DEUTSCHLAND

- PRO ASYL: Bundesinnenministerium soll Widerrufsmaschinerie stoppen
- UNHCR: Kritik an Asyl-Widerrufpraxis
- Transitvisumpflicht für Burmesen bestätigt – Flüchtlinge schaffen es nun nicht mehr von Burma nach Deutschland
- Große Anfrage zur Aufnahme von unbegleitet einreisenden Minderjährigen
- Neues Rechtsdienstleistungsgesetz seit 01.07.2008 in Kraft
- Entwurf des Gendiagnostikgesetzes sieht Sonderregelungen für MigrantInnen bei der Familienzusammenführung vor – Aktion: Protestbrief des Gen-ethischen Netzwerks e.V.
- Antwort des BMI auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE zu Sammelanhörungen mutmaßlicher ghanaischer, nigerianischer und sierraleonischer Staatsangehöriger

REGIONALES AUS NRW

- Kampagne gegen Sicherheitsbefragung in Münster gestartet

- Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. stellt Strafanzeige gegen Bundespolizei
- Antwort des IM NRW auf Kleine Anfrage zur Einhaltung der Abschiebehaftrichtlinien
- Neues zu Guinea und Sammelanhörungen - Gespräch mit der ZAB Dortmund im September 2008

AKTIONEN

- Bundesweite SAVE ME-Kampagne zur Aufnahme von Flüchtlinge gestartet – Lokale Initiativen gefragt – Aachen schon offiziell dabei

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

- Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden in NRW bei der Passersatzbeschaffung – Anlage zum Erlass des Innenministeriums NRW vom 11.12.2007
- Auskunft des Iranischen Generalkonsulats: Freiwilligkeitserklärung muss freien Willen zur Rückkehr ausdrücken
- VG Düsseldorf: Konvertierter Christ aus dem Iran wird nach § 60 Abs. 1 AufenthG als Flüchtling anerkannt
- VG Köln: Hohes Alter und körperliche Beeinträchtigungen sind Abschiebungshindernis für 76-jährige türkische Staatsangehörige
- LG Bonn: Keine Abschiebehaft, wenn Sozialamt Aufenthaltsort bekannt ist
- LG Koblenz: Anmeldung zur Eheschließung eines Deutschen mit einer Nigerianerin bei ungeklärter Identität sowie Ledigkeit der Frau
- Schreiben an das IM NRW: Inobhutnahme von minderjährigen Flüchtlingen
- Bescheid des BAMF Trier: Gruppenverfolgung von Christen
- VG Düsseldorf zum Flughafenverfahren nach § 18a AufenthG: nachzuvollziehen ist
- OLG Celle: Tagessatzhöhe bei AsylbLG-Beziehern
- OLG Celle: Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Abschiebungshaft auch dann, wenn die Haftanordnung vom Gericht aufgehoben wurde
- OVG Schleswig-Holstein: Lage in der Türkei für PKK-Aktivisten nach wie vor unsicher
- Finanzgericht Düsseldorf: Kindergeld für geduldete türkische Staatsangehörige nach sechs Monaten in Deutschland
- Materialien
- Termine

Wie Sie den Flüchtlingsrat NRW unterstützen können:

Mitglied werden – Spenden – Sachspenden über SocialBay - Spendenshop (Einkaufen für den Flüchtlingsrat NRW) - **Praktikum und ehrenamtliche Mitarbeit**

IN EIGENER SACHE

Flüchtlingsrat NRW e.V. startet ESF-Projekt zur Arbeitsmarktintegration

Voraussichtlich am 1.11.2008 startet der Flüchtlingsrat NRW e.V. ein Projekt zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt. Das Projekt ist Teil des Kölner Netzwerkes „Bunt in die Zukunft – Kölner Netz für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ mit dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. als Koordinationsstelle.

Ziel des Projektes ist es vor allem die Beratungsstellen für Flüchtlinge in NRW und schwerpunktmäßig in Bonn und Düsseldorf bei der Arbeitsmarktintegration von langjährig Geduldeten und Bleibeberechtigten zu unterstützen und zu stärken. Zudem soll das Projekt über politische Lobby- und Pressearbeit zur Weiterentwicklung der politischen Rahmenbedingungen für langjährig Geduldete beitragen. Bei Bedarf wird über Informationsveranstaltungen für Betriebe und Regeldienste dem Einsatz von Expert/innen zur Vermittlung einstellungsrelevanter Besonderheiten von Flüchtlingen ein Beitrag zur interkulturellen Öffnung von Betrieben geleistet.

Die Projektleitung und -durchführung wird Jürgen König im Rahmen einer Dreiviertel-Stelle (27,5 Std.) übernehmen. Ab dem 1.11.2008 wird er über die Emailadresse arbeit@frnrw.de erreichbar sein.

Freya Lüdeke übernimmt Informationsarbeit in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW

Ebenfalls ab dem 1.11.2008 übernimmt Freya Lüdeke die Informationsarbeit in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. im Rahmen einer 400-Euro-Stelle. Freya Lüdeke ist Studienabsolventin des B.A. „Angewandte Afrikawissenschaften. Kultur und Gesellschaft Afrikas“ an der Universität Bayreuth. Sie absolvierte von Juli bis Oktober 2008 ein Praktikum in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrat NRW e.V. und bei der Flüchtlingsberatung des Ev. Kirchenkreis Oberhausen.

Daraus ergeben sich folgende neue Sprechzeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 18.00 Uhr

Einladung zum Asylpolitischen Forum vom 5. - 7.12.2008 in Villigst

Wir möchten Sie hiermit herzlich zum diesjährigen Asylpolitischen Forum in der Ev. Akademie Villigst einladen. In diesem Jahr wird die Jahrestagung des Flüchtlingsrates NRW unter dem Motto „Flüchtlingsschutz zwischen Familien- und Flüchtlingspolitik“ durchgeführt. Das detaillierte Programm entnehmen Sie bitte dem Flyer (**Download**) den Sie auch auf unserer Homepage unter **Termine** finden.

SozialhilfeempfängerInnen, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstleistende, SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende zahlen den halben Preis für Unterkunft, Verpflegung und Tagungsgebühr. Ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit Engagierte erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Tagungsgebühr.

Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme an dieser Veranstaltung!

BLEIBERECHT

Innenministerkonferenz: Materialien zu den Aktionen von Hier Geblieben!

Die Plakate und Flyer für die Demonstration, Aktionen und Proteste können jetzt unter info@hier.geblieben.net bestellt werden. Bis 3 Plakate kosten 2 € bis 20 Plakate und Flyer 5 € bis 50 Plakate und Flyer 10 € 100 Plakate und Flyer 17 € Weitere Informationen unter www.hier.geblieben.net.

Fortführung der Bilanz zur gesetzlichen Altfallregelung

Zur Fortführung der Bilanz zur gesetzlichen Altfallregelung hatten die Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Jan Korte und weitere Abgeordnete aus der Fraktion DIE LINKE erneut bei der Bundesregierung nachgefragt. Doch auch in ihrer Antwort vom 01.07.2008 (**BT-Drucksache 16/9586**) lagen der Bundesregierung offenbar viele Erkenntnisse immer noch nicht vor (siehe **SCHNELLINFO 5/2008**).

Die Bundesregierung weigerte sich ausdrücklich, die Anzahl der Personen zu benennen, die bis zum 31.03.2008 eine Aufenthaltsgenehmigung nach §104a oder 104b AufenthG beantragt hatten. Jedoch lag die Anzahl derjenigen Personen, die eine Aufenthaltsgenehmigung nach der gesetzlichen Altfallregelung erhalten hatten, mittlerweile vor: Bis zum 31.03.2008 wurden 19.031 Aufenthaltserlaubnisse nach der gesetzlichen Altfallregelung erteilt, die mehrheitlich „auf Probe“ ausgesprochen worden waren, da der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit noch nicht gesichert war.

Laut Bundesregierung sind die Zahlen der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach der IMK-Regelung und nach der bundesgesetzlichen Regelung zusammenzuführen. So sind den bis zum 31.03.2008 erteilten 19.031 Aufenthaltserlaubnissen die nach der IMK-Bleiberechtsregelung bis zu diesem Stichtag erteilten 24.527 Aufenthaltserlaubnisse hinzuzurechnen. Bis Ende März 2008 wurde damit insgesamt 43.558 langjährig Geduldeten und deren Familienangehörigen ein Bleiberecht erteilt.

Insgesamt wurden bis zum 31.3.2008 4.400 Anträge abgelehnt, wobei die häufigsten Gründe hierfür begangene Straftaten, Passlosigkeit sowie Versuch der Täuschung oder Behinderung der Abschiebung waren.

HERKUNFTSLÄNDER

Praktische Umsetzung des Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation vom 25.05.2006

Dem Flüchtlingsrat NRW e.V. liegen Informationen vor, wonach das Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation vom 25.05.06 jetzt wirksam werde. Die Rückführung funktioniere, wenn russische Dokumente vorgelegt werden, deren Echtheit bestätigt ist. Die Identifikation der Betroffenen werde noch einmal bei ihrer Heimatbehörde überprüft.

Zu den im Abkommen genannten Fristen (Zeit zwischen Antragsstellung und Rückübernahme) könnten noch keine Aussagen gemacht werden. Die 180-Tagesfrist, wonach nur die Personen unter das Abkommen fallen, die innerhalb der letzten 180 Tage ausreisepflichtig geworden sind, betreffe nur Drittstaatsangehörige. Die Bearbeitungsdauer für Moskauer sei kürzer als für Personen aus der abgelegenen Provinz.

Die Abschiebung von Personen aufgrund des Rückübernahmeabkommens sei erwünscht. Passersatzpapieranträge würden nur noch erstellt, wenn die zuständige kommunale ABH dies ausdrücklich wünsche. Die Ausstellung sei aber nicht mehr möglich, wenn schon ein Antrag auf Rückübernahme erstellt wurde. Rückübernahmeabkommen bedeuteten kontrollierte Abschiebung mit Überstellung an die russischen Behörden.

Ein offizieller Erlass fehle bisher in NRW, eventuell seien noch nicht alle ABH's über die neue Situation der Rückübernahme informiert.

Es wird davon ausgegangen, dass nach einer gewissen Anlaufphase, in der sich der Ablauf mit den russischen Behörden einspielen werde, eine Welle von Rückübernahmen ausgelöst werde.

Das Rückübernahmeabkommen war am 25.05.2006 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (außer Dänemark) mit der Russischen Föderation geschlossen worden. Die Zusammenarbeit soll intensiviert werden, um illegale Einwanderung wirksamer zu bekämpfen. Die Russische Föderation und die EU verpflichten sich, Staatsangehörige nach der Ausweisung aus einem Land der EU bzw. Russische Föderation, in das sie illegal eingewandert sind, wieder aufzunehmen, ebenso Menschen, die einmal die Staatsangehörigkeit des wiederaufnehmenden Landes besaßen, sowie Staatenlose oder Angehörige von Drittstaaten, die ein Visum für einen der genannten Staaten haben.

Das Rückübernahmeabkommen erhalten Sie auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Rückübernahmeabkommen > Russland** oder über die Geschäftsstelle.

EU-InnenministerInnen vertagen erneut die Entscheidung über die Aufnahme von irakischen Flüchtlingen

Bei ihrem Treffen am 25.09.2008 in Brüssel beschlossen die Innenminister der EU die Entsendung einer ExpertInnen-Kommission nach Syrien und Jordanien, die zusammen mit dem UNHCR die Situation der am meist gefährdeten Flüchtlinge und die Möglichkeit der Aufnahme in Europa erörtern soll. Eine Entscheidung, ob und wie viele Flüchtlinge aufgenommen werden sollen, wurde weiter vertagt. Aus Delegationskreisen hieß es, dass Deutschland 5.000 und die EU insgesamt 10.000 besonders gefährdete Flüchtlinge aufnehmen wolle. Innenminister Schäuble (CDU) bestätigte diese Zahlen nicht.

Pro Asyl bezeichnet die Quote als "traurig und beschämend" und fordert ebenso wie der Vorsitzende des Innenausschusses im Bundestag, Sebastian Edathy (SPD), allein in Deutschland mindestens 10.000 IrakerInnen Schutz zu gewähren und eine Entscheidung nicht weiter hinauszuzögern. Die Meinung Schäubles, die Lage im Irak habe sich sehr verbessert, wird von Menschenrechtsorganisationen nicht geteilt.

Im April 2008 machte Innenminister Schäuble den Vorschlag, irakische ChristInnen in Europa aufzunehmen. Kritik an der Beschränkung auf ChristInnen kam von vielen Seiten. Nachdem die Diskussion auf besonders gefährdeten Minderheiten allgemein ausgeweitet wurde, wurde Schäuble im Juli auch die Unterstützung von niedersächsischen und bayrischen Innenminister Schünemann (CDU) und Hermann (CSU) entzogen. Schünemann argumentierte, es könnten sich so auch TerroristInnen nach Europa einschleusen.

Seit April steht die Frage, wie irakischen Flüchtlingen Hilfe geleistet werden kann, auf der Agenda der EU-InnenministerInnen-Treffen. Entscheidungen zu konkreten Hilfsmaßnahmen wurden stets verschoben. Lediglich die Fortsetzung von „Gespräche[n] mit der irakischen Regierung wie auch mit dem UNHCR [...], um zu vereinbaren, welche Formen der Solidarität mit den Irakern am angemessensten wären“ wurde am 24./25.07.2008 beschlossen.

Ein Grund für diese Zurückhaltung der EU wird in der Presse auch in dem Besuch des irakischen Ministerpräsidenten Nuri al-Maliki in Berlin am 22.07.2008 gesehen, wo dieser erklärte, die Lage im Irak verbessere sich stetig und seine Regierung bemühe sich, Flüchtlinge zurückzuholen, die beim Wiederaufbau des Landes gebraucht würden. Mit einem Resettlement-Programm solle Europa nun kein „falsches Signal“ aussenden. Amnesty International kritisierte die positive Darstellung der Sicherheitslage als gänzlich falsch. Pro Asyl verwies darauf, dass al-Maliki Interesse an einem positiven Erscheinungsbild Iraks habe, schließlich wolle er einen baldigen Abzug der ausländischen Truppen und werbe um Investitionen.

Eröffnung des Centre d'Information et de Gestion de Migrations in Mali als Ausdruck der neuen EU-Migrationspolitik

In einem Artikel der belgischen Zeitung "Mondiaal Nieuws" (in Englisch zu finden auf der Webseite: <http://www.mo.be/index.php>), geht es um die Eröffnung des von der EU finanzierten "Centre d'Information et de Gestion de Migrations" (CIGEM), des "Zentrums für Information und Migrationsmanagement", in Malis Hauptstadt Bamako am 06.10.2008, welches Migranten und Rückkehrer bei der Arbeitssuche in der Heimat unterstützen und die lokale Bevölkerung über illegale Migration aufklären soll.

Das Zentrum besteht aus ungefähr 40 malischen Mitarbeitern und einigen europäischen Fachkräften, die seit 2007 auf ihre Aufgaben vorbereitet werden.

"The centre aims to promote the mutual gains of legal migration, to discourage illegal migration, to profit from the transmission of diasporas' funds and knowledge and to strive for a better understanding of the migration processes to develop an adequate policy" (Ise Cougé, Europäische Kommission).

Außerdem sollen Informationen verbreitet werden über die Zielländer und über die Möglichkeiten der legalen Einreise. Freiwillig zurückgekehrte oder abgeschobene Migranten sollen für ihre Reintegration Unterstützung erhalten, der Eintritt in die heimische Arbeitswelt soll ihnen erleichtert werden. Öffentlichkeitsarbeit wird fokussiert auf Aufklärung bzw. Warnung vor illegaler Migration, ein anderer Schwerpunkt soll sein, die beruflichen Perspektiven der Einheimischen zu verbessern, damit Migration in andere Länder für sie nicht mehr nötig ist. Dafür soll mit der malischen "Agence Nationale pour l'emploi" zusammengearbeitet werden.

CIGEM gehört offiziell dem Staat Mali, wird aber vollständig von der EU finanziert: 10 Millionen Euro für 3 Jahre aus dem neunten Europäischen Entwicklungs-Fond. Damit soll sowohl Malis Entwicklung gefördert, als auch illegale Migration bekämpft werden.

Dieses Zentrum scheint Ausdruck der neuen EU-Migrationspolitik zu sein. Hierin geht es um

- "migration choisie", d.h. selektive Einwanderung nach Nützlichkeitskriterien
- Legalisierungen nur noch im Einzelfallverfahren
- "Rückführung illegaler Einwanderer" mittels Rückübernahmeabkommen, biometrischer Erfassung der Einreisen, Sammelabschiebungen etc.
- effektivere Grenzkontrollen mittels Frontex und Kooperation mit Herkunfts- und Transitstaaten.

Der Grund für die Eröffnung des CIGEM in Mali ist, dass Mali ein Transitland geworden ist für die Rückkehrer aus dem Norden zur Weiterreise in den Süden und für die Flüchtlinge aus Sub-Sahara-Afrika, die entweder in den Maghreb oder in den Senegal gelangen wollen.

Die Europäische Kommission lobt das Zentrum als Pilotprojekt, es sei das erste Mal, dass die EU ein afrikanisches Land darin unterstütze, seine Probleme in Bezug auf legale und illegale Migration zu bewältigen.

Die EU verlagert ihre Grenzschutzkontrollen auf Länder außerhalb der EU, die dafür Entwicklungshilfegelder erhalten. Das hat zur Folge, dass diese Länder, wie Libyen, ihre Migrationsprobleme eventuell übertreiben. Mali wird für die Eröffnung des Zentrums und für Hilfe an seinen Grenzen Entwicklungs-Unterstützung erhalten.

Flüchtlingsorganisationen kritisieren dieses Zentrum als "outpost watchtower of Fortress Europe".

Mondiaal Nieuws weist darauf hin, dass die Medien mit den Reportagen über afrikanische Flüchtlinge, die an den Grenzen Europas stranden, den Europäern ein Gefühl der Unsicherheit geben. Dabei muss verdeutlicht werden, dass die Mehrheit der Flüchtlingsbewegungen innerhalb Afrikas, meistens in Nachbarländer, stattfinden.

Probleme bei der Umsetzung sieht die belgische Zeitung in folgenden Punkten:

Zuvor durchgeführte Maßnahmen zur Unterstützung Zurückgekehrter schlugen oft fehl, der gezahlte Betrag wurde dafür verwendet, den Weg nach Europa noch einmal zu versuchen.

Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die Verträge, die mit der EU geschlossen werden können zur legalen Arbeitsmigration. CIGEM wird mit der marokkanischen Anapec, der "Agence Nationale de Promotion de l'Emploi et des Compétences" verglichen, die Verträge mit Spanien hat, Arbeiter für Obstplantagen als Saisonkräfte nach Spanien zu senden, allerdings nur weibliche Arbeiterinnen, die in Marokko Familie haben, damit das Rückkehren nach Marokko kein Problem darstellt.

Die Sorge besteht, dass CIGEM diesem Beispiel folgt und die Betroffenen dann folgenden Problemen gegenüberstehen:

"When those bilateral treaties are ratified, the possibilities for legal labour migration will increase.' It is uncertain if Mali will then be able to agree on good terms for "his" nationals. The Association Malienne des Emigrés, that opposes the Cigem in the Bamako call, is warning for a new phenomenon of "Kleenex workers" – workers to be disposed of after use like a paper tissue" (<http://www.mo.be/index.php>).

Zur Rolle Malis in der internationalen Migration finden Sie Informationen auf der Webseite:

http://www.migrapolis-deutschland.de/fileadmin/Dokumente/Fluchtwege/Ein_Traum_von_Europa.pdf.

Die offizielle Homepage www.cigem.org ist in Bearbeitung und kann deshalb noch nicht aufgerufen werden, stattdessen können auf der Webseite: **Inauguration of CIGEM 6 Oktober 2008** offizielle Information nachgelesen werden, ebenso auf der Webseite der **African Press Organisation: Inauguration of the Migration Information and Management Centre (CIGEM) in Bamako, Mali**.

Andere afrikanische Medien haben CIGEM noch kaum aufgegriffen, in der Afrika-weiten Zeitung "AllAfrica" wird die Eröffnung dieses Zentrums nicht erwähnt.

DEUTSCHLAND

PRO ASYL: Bundesinnenministerium soll Widerrufsmaschinerie stoppen

PRO ASYL kritisierte die deutsche Widerrufspraxis erneut scharf und fordert in seiner **Pressemitteilung vom 02.10.2008** den Bundesinnenminister auf, das Widerrufsverfahren gegen die Opfer der politischen Verfolgung in der Türkei sofort zu stoppen.

Bis zum Jahresende soll in über 40.000 Fällen geprüft werden, ob die Voraussetzung für eine Asylgewährung noch vorliegen, so PRO ASYL. Begründet wird dies mit dem Zuwanderungsgesetz, das eine Regelüberprüfung bei allen

anerkannten Flüchtlingen nach drei Jahren vorschreibt. Es rechtfertige jedoch den Anstieg der Zahl der Entscheidungen über Widerrufsverfahren nicht. Nach Angaben von PRO ASYL wurden in 2006 8.615 Widerrufsverfahren durchgeführt, im Jahr 2007 13.784. Im ersten Halbjahr 2008 seien bereits 19.733 Prüfverfahren durchgeführt worden.

Besonders türkische Flüchtlinge, unter ihnen die meisten Kurden, haben darunter zu leiden. Während im Durchschnitt aller entschiedenen Verfahren beim Bundesamt nur in 17 Prozent der Fälle ein Widerruf erfolgt (1. Halbjahr 2008), wurde bei türkischen Staatsangehörigen in 64 Prozent der Asylstatus widerrufen, so PRO ASYL. Dieser Unterschied deutet auf eine politisch motivierte Weisung des Bundesinnenministeriums bezüglich der Türkei-Verfahren hin. Für die oben genannten Zahlen spricht die oft vertretene Meinung, die Kurden seien in der Türkei nicht mehr gefährdet. Ein Gerichtsverfahren sei in solchen Fällen meist von Erfolg gekrönt, da die Verwaltungsgerichte fast immer davon ausgehen, dass die Flüchtlinge im Fall der Rückkehr weiterhin gefährdet sind, verfolgt zu werden. Besonders bei politisch aktiven Kurden sehen die Verwaltungsgerichte eine besondere Verfolgungsgefahr.

Aus diesem Grund besteht PRO ASYL auf dem Einstellen dieser Massenwiderrufe.

UNHCR: Kritik an Asyl-Widerrufpraxis

UNHCR kritisiert in einem Rechtsgutachten für den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vom August 2008 die deutsche Widerrufspraxis. Diese Praxis stehe nicht im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Europarecht, so UNHCR.

Deutsche Behörden dürfen zurzeit den Flüchtlingsstatus aufheben, wenn sich die Situation in ihrem Heimatland geändert hat und es keine Verfolgungsgefahr für die Betroffenen besteht. So habe Deutschland laut UNHCR von 2003 bis Ende 2007 den Flüchtlingsstatus von über 17.000 Irakern widerrufen. Anlass dafür war der Sturz des Saddam-Regimes. Solch ein gewaltsamer Umsturz für sich genommen sei dennoch nicht ausreichend für die Beendigung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention, so UNHCR. Irak erweise bis heute noch keine dauerhafte Stabilität und Sicherheit vor Verfolgung, was ein Zurückkehren in Sicherheit und Würde der Betroffenen in ihr Heimatland nicht garantiere.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun dem europäischen Gerichtshof einen Fragekatalog vorgelegt, um demnächst eine verbindliche Auslegung über die Kriterien der Beendigung des Flüchtlingsstatus zu durchfechten.

Weitere Infos:

- **Pressemitteilung des UNHCR vom 22.08.2008: „Gutachten kritisiert deutsche Widerrufspraxis“**

Transitvisumpflicht für Burmesen bestätigt – Flüchtlinge schaffen es nun nicht mehr von Burma nach Deutschland

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat am 24.09.2008 die Transitvisumpflicht für Menschen aus Burma (Myanmar) bestätigt, so Pro Asyl in seiner **Pressemitteilung vom 25.09.2008**. Ein Antrag von Bündnis 90/Die Grünen wollte den Transitvisumzwang, der im April 2008 eingeführt wurde, jetzt wieder zurückgenommen sehen. Die Vertreter der Koalitionsparteien stimmten jedoch dagegen.

Schon vor dem Transitvisumzwang schafften es von Millionen Menschen, die vor den Brutalitäten des Regimes in Burma ins Ausland geflüchtet sind, nach Angaben von Pro Asyl gerade einmal ein paar Dutzend auf deutschen Flughäfen einen Asylantrag zu stellen (Asylanträge von Myanmarern auf dem Flughafen Frankfurt 2005: 34, 2006: 98, 2007: 78, bis Ende Mai 2008: 43). Die wenigen allerdings hatten gute Anerkennungschancen: Die Quote liegt weit über 70 Prozent.

Seit Juni 2008 habe es kein einziger Burmese mehr geschafft, auf dem Flughafen Frankfurt am Main einen Asylantrag zu stellen.

Große Anfrage zur Aufnahme von unbegleitet einreisenden Minderjährigen

Am 15.10.2008 stellte die Bundesfraktion der Grünen eine Große Anfrage zur "Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger" (**BT-Drs. 16/10638**) an die Bundesregierung. Der umfangreiche Fragenkatalog richtet sich auf die aktuelle Praxis im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie darauf, was die Bundesregierung zur Verbesserung der Situation zu unternehmen gedenkt. Wohlfahrtsverbände und Beratungsstellen kritisieren, die 2005 beschlossene Änderungen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)) sowie der Nationale Aktionsplan der deutschen Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ seien in der Realität nicht umgesetzt. Stattdessen werde das Asyl- und Aufenthaltsrecht als höherrangig bewertet und

unbegleitete schutzsuchende Kinder und Jugendliche nicht bedürfnisgerecht behandelt. Insbesondere wird kritisiert, dass 16- und 17-jährige Jugendliche im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt werden. Mit einer Beantwortung der Großen Anfrage wird Anfang 2009 gerechnet.

Neues Rechtsdienstleistungsgesetz seit 01.07.2008 in Kraft

Am 1. Juli 2008 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, das so genannte Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), in Kraft getreten. Damit wird das bisherige Rechtsberatungsgesetz (RBerG) aus dem Jahre 1935 abgelöst. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Rechtsberatung erteilt werden kann.

Eine Rechtsdienstleistung wird in dem neuen Gesetz definiert als jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Eine Rechtsdienstleistung liegt dann vor, wenn sie sich auf einen konkreten Sachverhalt richtet.

Das neue Gesetz ermöglicht nunmehr unentgeltliche Rechtsdienstleistungen. Zum Schutz des Rechtssuchenden fordert das Gesetz dennoch, dass die unentgeltliche Rechtsberatung, die außerhalb familiärer und anderweitiger persönlicher Beziehung stattfindet, durch eine juristisch qualifizierte Person oder unter deren Anleitung erfolgen muss. Eine ständige Aufsicht der Beratungstätigkeit durch einer Volljuristin oder einen Volljurist ist nicht erforderlich. Vielmehr setzt eine Anleitung voraus, dass diese über Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, und dass nichtjuristischen, ehrenamtlichen Mitarbeitern ermöglicht wird, im Einzelfall jederzeit durch eine juristisch qualifizierte Person Unterstützung zu erhalten. Erweist es sich, dass keine juristisch qualifizierte Person für die Anleitung der Mitarbeitern und für Rückfragen zur Verfügung steht, und dass dadurch unqualifizierte Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden erteilt wurden, können Rechtsdienstleistungen für bis zu fünf Jahre untersagt werden.

Das neue Gesetz hat bezüglich unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen keine Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung festgelegt, da dies die finanziellen Möglichkeiten von Organisationen übersteigen und bürgerschaftliches Engagement verhindern könne.

Weitere Infos:

- **Die aktuelle Fassung des RDG auf den Internetseiten des Bundesjustizministeriums**
- **Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld: "Raus aus der Grauzone" – Zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz, Asylmagazin 1-2/2008**
- **Julia Duchrow, amnesty international: Stellungnahme zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz**

Entwurf des Gendiagnostikgesetzes sieht Sonderregelungen für MigrantInnen bei der Familienzusammenführung vor – Aktion: Protestbrief des Gen-ethischen Netzwerks e.V.

Am 27.08.2008 stimmte das Bundeskabinett dem Entwurf für das Gendiagnostikgesetz zu. §17 regelt genetische Untersuchungen zur Klärung der Abstammung. Bei der Familienzusammenführung wird oftmals ein DNA-Test als Nachweis von Verwandtschaftsbeziehungen mit Verweis auf die Mitwirkungspflicht bei der Identitätsfeststellung gefordert (wir berichteten, siehe **Schnellinfo 12/2007**). Dieses in Deutschland seit rund zehn Jahren praktizierte Verfahren soll mit dem Gesetz nun eine rechtliche Grundlage bekommen. Bisher wurden DNA-Tests aufgrund der allgemeinen Formulierung in § 82 AufenthG und § 6 Abs. 2 Passgesetz durchgeführt.

Für MigrantInnen, die im Rahmen eines Visumverfahrens für eine Familienzusammenführung Verwandtschaftsverhältnisse nachweisen müssen, gelten dabei in dem neuen Gesetz einige Rechte nicht. So werden sie im Absatz 8 von dem Recht, die Ergebnisse des Test oder Teile davon jederzeit vernichten zu lassen, ausgeschlossen, und die genetischen Proben dieses Personenkreises sollen Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht werden.

KritikerInnen, wie das Gen-ethische Netzwerk e.V., sehen außerdem das Recht der Freiwilligkeit (Abs.1) in der Realität durch die Abhängigkeit von den Ausländerbehörden und deutschen Auslandsvertretungen nicht gegeben. Das Gen-ethische Netzwerk befürchtet, dass mit § 17 Absatz 8 des geplanten Gendiagnostikgesetzes die Einforderung von Gentests ausgeweitet werde, da damit eine eindeutigere Rechtsgrundlage geschaffen werde. Außerdem werde die Realität sozialer Elternschaft - dass Familien sich nicht zwingend nur aus genetisch miteinander verwandten Personen bestehen - ignoriert.

Das Gen-ethische Netzwerk e.V. hat einen Protestbrief entworfen, der an den Ausschuss für Gesundheit geschickt werden kann.

Sie erhalten den Referentenentwurf und den Protestbrief auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Familie/Familienzusammenführung** oder über die Geschäftsstelle.

Antwort des BMI auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE zu Sammelanhörungen mutmaßlicher ghanaischer, nigerianischer und sierra-leonischer Staatsangehöriger

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 17.09.2008 bezieht sich auf die Sammelanhörungen, die in der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund bei mutmaßlichen ghanaischen und nigerianischen Staatsangehörigen, bei der Innenbehörde in Hamburg bei mutmaßlichen sierra-leonischen Staatsangehörigen durchgeführt wurden. In seiner Antwort (BT-Drucksache 16/10515) weist das Bundesministerium des Innern in einer Vorbemerkung darauf hin, dass das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Schleuser-Tätigkeiten gegen Herrn Keita, den Leiter der guineischen Delegation, inzwischen eingestellt wurde. Die Fraktion DIE LINKE hatte in ihrer Kleinen Anfrage diese Schlagzeile kritisierend hervorgehoben.

Weiter weist das Bundesministerium des Innern darauf hin, dass aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen Ländersache seien, weshalb der Bundesregierung bestimmte Informationen nicht vorlägen.

Auf die Fragen, wie viele mutmaßliche **ghanaische** Staatsangehörige zu Anhörungen aufgefordert wurden, wie viele teilgenommen haben, wie viele zwangsweise vorgeführt wurden und bei wie vielen die ghanaische Staatsangehörigkeit festgestellt wurde, gab das BMI zur Antwort, dass 70 Personen teilgenommen haben und 46 von ihnen als Ghanaer identifiziert wurden, weitere Informationen aber nicht vorlägen. In der Antwort auf die Frage bezüglich der Kosten, die der Bundespolizei entstanden waren, weist das BMI darauf hin, dass die Länder für die Kostentragung verantwortlich seien. Auf die Frage der LINKEN, in welchem Stadium sich die Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen zwischen Deutschland und Ghana befinden, antwortete das BMI, dass eine erste Verhandlungsrunde im April 2007 in Berlin stattgefunden habe und eine Fortsetzung der Verhandlungen beabsichtigt sei.

Dieselben Fragen wurden zu den Sammelanhörungen für mutmaßlich **nigerianische** Staatsangehörige gestellt. Laut BMI wurden 858 Personen vorgeführt, von denen 359 als Nigerianer identifiziert wurden. Es seien keine Kosten entstanden. Textentwürfe zum Rückübernahmeabkommen seien bereits ausgetauscht, Verhandlungen aber noch nicht durchgeführt worden.

An Anhörungen **Sierra-Leone** betreffend haben laut BMI 79 Personen teilgenommen, von denen 14 als sierra-leonische Staatsangehörige identifiziert wurden. Kosten seien nicht entstanden, Verhandlungen zum Rückübernahmeabkommen gebe es nicht.

REGIONALES AUS NRW

Kampagne gegen Sicherheitsbefragung in Münster gestartet

Unter dem Titel "Don't discriminate – Gesinnungstest abschaffen! Sofort!" starteten am 17.10.2008 der AStA der Universität Münster zusammen mit dem DGB NRW, die LAGA und der Flüchtlingsrat NRW sowie weitere Organisationen eine Kampagne gegen die Sicherheitsbefragung in NRW. In einer Pressekonferenz im Stadtweinhaus in Münster wurden die Pressevertreter über den Gesinnungstest der nordrhein-westfälischen Landesregierung und die Auswirkung auf die Betroffenen informiert.

Der Fragebogen, den ohne jeglichen Anfangsverdachts alle Menschen aus 26 – vorwiegend arabischen – Herkunftsländern, die eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen, beantworten müssen, (wir berichteten mehrmals im Schnellinfo) stelle diese unter einem Generalverdacht des Terrorismus. Claudius Voigt vom Flüchtlingsrat NRW wies darauf hin, dass die Sicherheitsbefragung nicht dazu diene, mutmaßliche Terroristen zu identifizieren, sondern die Abschiebung von Menschen aus den betroffenen Ländern aufgrund falscher Angaben beim Fragebogen zu erleichtern.

Die Pressekonferenz war zudem der Start einer landesweiten Plakataktion gegen die als Gesinnungstest bezeichnete Befragung.

Weitere Infos:

<http://www.gesinnungstest-nrw.de>

http://www.westfaelische-nachrichten.de/lokales/muenster/hochschule/?em_cnt=732310&

Verein Hilfe für Menschen in Abschiebehaf Büren e.V. stellt Strafanzeige gegen Bundespolizei wegen Freiheitsberaubung

Am 30.08.2008 stellte der Verein `Hilfe für Menschen in Abschiebehaf Büren´ gegen die verantwortlichen BeamtInnen von 12 Bundespolizeiinspektionen an verschiedenen Flughäfen Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB und Vollstreckung gegen Unschuldige gemäß § 345 StGB. Der Verein wirft den BeamtInnen vor, dass sie ohne richterlichen Beschluss freiheitsentziehende Maßnahmen gegen MigrantInnen, die abgeschoben werden sollen, durchführen. Der Verein beruft sich dabei auf ein Rechtsgutachten, wonach die Ingewahrsamnahme auf dem Flughafen rechtswidrig sei.

Sie erhalten die Pressemitteilung des Vereins und Dokumente zu der Strafanzeige auf der Internetseite www.gegenabschiebehaf.de.

Antwort des IM NRW auf Kleine Anfrage zur Einhaltung der Abschiebehaftrichtlinien

Am 1. Oktober 2008 antwortete das Innenministerium auf die Kleine Anfrage 2726 der Abgeordneten Monika Düker von Bündnis90/Die Grünen "Wann endlich werden die Abschiebehaftrichtlinien in NRW eingehalten?".

Die Fragen der Anfrage lauteten wie folgt:

1. Warum werden nach wie vor Minderjährige in Abschiebehaf genommen?
2. Warum wurden fünf schwangere Frauen im Jahr 2007 inhaftiert?
3. Warum wurden im Jahr 2007 vier Mütter minderjähriger Kinder inhaftiert?
4. Warum werden die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums, keine über 65-jährigen in Abschiebehaf zu nehmen, in NRW nicht angewandt?
5. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass bei medizinischen Begutachtungen inhaftierter Frauen im Hafthaus Neuss eine Dolmetscherin zugegen ist?

In den entsprechenden Antworten beschreibt das Innenministerium NRW die beanstandeten Fälle, bei denen Abschiebehaftrichtlinien vermeintlich nicht eingehalten wurden. Nach der Bewertung des Innenministeriums ergaben die überprüften Fälle keinen Anlass zur Beanstandung und die rechtlichen Vorgaben wurden ebenso wie die Haftrichtlinien beachtet.

So ergäbe z. B. eine Überprüfung der in 2007 registrierten Fälle von schwangeren Frauen in Haft, dass in keinem Fall sich die Betroffenen in der Mutterschutzfrist befanden. Die Haftfähigkeit sei in allen Fällen ärztlich überprüft und festgestellt worden. Insofern Schwangerschaftsbeschwerden auftraten, sei die Betroffene aus der Haft entlassen worden. In einem Fall, wo die Betroffene ihre Schwangerschaft nicht angegeben habe, könne der Ausländerbehörde kein Fehler angelastet werden.

Sie erhalten die Antwort auf die Anfrage auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Abschiebung > Abschiebehaf** oder über die Geschäftsstelle.

Neues zu Guinea und Sammelanhörungen - Gespräch mit der ZAB Dortmund im September 2008

Aus einem Protokoll dieses Gespräches zwischen einem Vertreter der Grünen und der ZAB Dortmund geht zum Thema **Guinea** hervor, dass die Passersatzpapiere, die bei der Delegationsanhörung in Dortmund im Jahre 2006 ausgestellt wurden, gültig bleiben, dass die Begleiter der Bundespolizei bei Abschiebungen nach Guinea kein Visum brauchen und dass neben den Einzelabschiebungen in Linienflügen nun jährlich 2 Abschiebungen mit 4-5 Personen gleichzeitig stattfinden können. Derzeit werden laut Auskunft der ZAB in NRW keine Abschiebungen aus der Abschiebehaf nach Guinea vorgenommen, nur aus der Strafhaft.

Die Botschaft Guineas habe seit der Anhörung in Braunschweig im Sommer 2007 weder Passersatzpapiere noch schriftliche Identitätsnachweise erstellt. Auf Anfrage werde den Ausländerbehörden mitgeteilt, ob der in der Botschaft Vorgeführte bzw. Interviewte aus Guinea stammt oder nicht. Die Ausländerbehörden hätten dies als Aktenvermerk in die Ausländerakte übernommen. Der Erste Botschaftssekretär (Konsul) Guineas in Deutschland, Herr Touré, ist seit dem 9.9.2008 nicht mehr im Amt.

Das Verfahren gegen Keita wurde nach Angaben der ZAB Dortmund am 15.8.2008 von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eingestellt. Wie aus anderen Quellen zu erfahren war, war Keita Anfang Oktober mit einer Delegation aus Guinea in der Schweiz zur Identifizierung mutmaßlicher guineischer Staatsangehöriger.

Der Vertreter der ZAB, Herr Binder, war in **Ghana** im Rahmen des Return-Programms 2006, um Verhandlungen mit Ghana über die Aufnahme eigener Staatsangehöriger weiter zu führen. Das so genannte "Frontex-Programm" soll ein Projektvolumen von 3,5 Mio. Euro haben und wurde bis 2009 verlängert, da noch Gegenbesuche von afrikanischer Seite ausstehen. Im Rahmen des Programms wurden Verhandlungen mit 7 afrikanischen Staaten geführt, darunter: Ghana, Liberia, Cote d'Ivoire, Sierra Leone und Ägypten. Guinea und Nigeria gehören nicht

dazu. Das MGFFI hat Ghana als Partnerland NRW in der Entwicklungszusammenarbeit. Es bestehen Kontakte zwischen ZAB und MGFFI.

Die Delegationsanhörung ghanaischer Staatsangehöriger ist mehrfach verschoben worden. Stand zu zeit des Gesprächs ist, dass Ghana Anfang Oktober die deutsche Seite über einen neuen Termin informieren möchte.

In Hessen hat es in diesem Jahr eine Anhörung ghanaischer Staatsangehöriger vor Vertretern der Botschaft gegeben, wobei fünf PEPs ausgestellt wurden. Die Praxis der Botschaft bei der Passausstellung sei schleppend, nur vereinzelt werden PEPs ausgestellt.

Weitere Informationen zum Return-Programm entnehmen Sie bitte folgendem Link:

http://ec.europa.eu/justice_home/funding/2004_2007/return/wai/funding_return_de.htm

Weitere Informationen zu **Sammelanhörungen** in Dortmund:

Eine Sammelanhörung mit 109 mutmaßlichen **Nigerianern** fand vom 16. bis 18.09.2008 in der ZAB statt. Die geplante Sammelanhörung bezüglich **albanischer** Staatsangehöriger findet nicht statt. Die Sammelvorführung vor Vertretern der **kongolesischen** Botschaft soll vom 30. bis 31.10.2008 stattfinden. Am 20. und 21.11.2008 soll eine Vorführung vor Vertretern der **angolanischen** Botschaft stattfinden.

Die Vergütung der Botschaftsangehörigen übernimmt das Innenministerium NRW, das Gesamt-Budget der ZAB Dortmund ist zum ersten Mal auf eine maximale Höhe von 2,87 Mio. Euro beschränkt worden. Nach Aussagen von Herrn Binder erhalten sowohl Botschaftsangehörige, als auch Delegationsangehörige pro angehörter Person einen Betrag von ca. 30-50 Euro. Dabei sei es unerheblich, ob ein PEP ausgestellt wird oder nicht. D.h. nach Aussagen von Herrn Binder, gibt es kein Geld extra für Positiv-Identifizierungen.

Zur Verpflegung der Vorgeführten stellt die ZAB Brötchen und Getränke bereit, da die Personen meistens keine eigene Verpflegung mitbrachten

Die ZAB ist im Juli 2008 in die Räume des Stadthauses umgezogen, im Keller des Gebäudeteils G ist ein Bereich für Sammelanhörungen geschaffen worden. Der Bereich besteht aus einem Flur als Wartebereich, sowie drei untereinander verbunden Räumen. In dem großen mittleren Bereich finden die Anhörungen statt, in dem linken, ebenfalls recht großen Bereich (> 20 m²), befindet sich eine Teeküche und die Toiletten, die von allen Beteiligten bei einer Anhörung genutzt werden. Der rechte Raum (ca. 14 m²) kann ebenfalls für Anhörungen genutzt werden.

AKTIONEN

Bundesweite SAVE ME-Kampagne zur Aufnahme von Flüchtlinge gestartet – Lokale Initiativen gefragt – Aachen schon offiziell dabei

PRO ASYL startet zusammen mit dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen die SAVE ME-Kampagne und ruft dazu auf sie bundesweit lokal aufzugreifen. Mit dieser Kampagne will das Bündnis Flüchtlinge aus den schwierigen Verhältnissen in den Erstaufnahmestaaten nach Deutschland holen ("Resettlement" oder "Neuansiedlung") und Paten für die erste Begleitung der Flüchtlinge nach der Ankunft in Deutschland gewinnen.

Lokale Initiativen sind nun gefragt, nach dem Beispiel von München, kommunal aktiv zu werden um die Aufnahme von Flüchtlingen zu bewerben. Hierzu besteht auf der Internetseite www.save-me-kampagne.de die Möglichkeit, für die eigene Stadt eine Kampagne zu starten. Lokale Gruppen und Bündnisse aus 10 Städten sind bisher offiziell dabei. Aus NRW ist Aachen registriert unter der Webadresse www.save-me-aachen.de.

Auf der PRO ASYL Startseite können Sie zwei Faltblätter herunterladen oder bestellen. Das Faltblatt "Resettlement - Für ein Programm zur Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland" informiert über die wesentlichen Aspekte der Flüchtlingsaufnahme. Das zweite Faltblatt "Infos und Tipps" informiert über das Konzept der Kampagne, die Formen der Unterstützung durch PRO ASYL und gibt Tipps und Hilfestellungen zur Durchführung einer eigenen SAVE ME-Initiative vor Ort.

Weitere Infos:

- www.proasyl.de
- www.save-me-kampagne.de

Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden in NRW bei der Passersatzbeschaffung – Anlage zum Erlass des Innenministeriums NRW vom 11.12.2007

In der Anlage zum Erlass des Innenministeriums NRW vom 11.12.2007 sind die Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden in NRW bei der Passersatzbeschaffung geregelt. Sie erhalten den Erlass inkl. Anlage auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Erlasse > Sonstige Erlasse** oder über die Geschäftsstelle.

Auskunft des Iranischen Generalkonsulats: Freiwilligkeitserklärung muss freien Willen zur Rückkehr ausdrücken

Rechtsanwalt Gunther Christ hat beim iranischen Generalkonsulat nachgefragt, ob sie dem Urteil des OVG NRW vom 18.06.08 (Az. 17 A 2250/07) übereinstimmen (siehe auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Iran**). Das OVG NRW hat die Zumutbarkeit, die so genannte Freiwilligkeitserklärung zu unterschreiben, damit begründet, dass die Familie durch die Unterschrift lediglich ihren Willen, der Ausreisepflicht nachzukommen, bekunden würde.

Ein Mitarbeiter der Passabteilung erklärt den Ursprung der Freiwilligkeitserklärung telefonisch wie folgt: Eine ausreisepflichtige Person sei früher einmal dazu verpflichtet worden, eine Freiwilligkeitserklärung zu unterschreiben. Diese Person sei dann gegen ihren Willen in den Iran abgeschoben worden, nachdem das Generalkonsulat die Passersatzpapiere für den iranischen Staatsangehörigen an die deutschen Behörden übersandt hatte. Der iranische Staatsangehörige hat darauf hin das iranische Außenministerium verklagt und dem Ministerium vorgeworfen, die Passersatzpapiere der deutschen Behörde zugestellt zu haben um daraufhin abgeschoben werden zu können.

Nach diesem Vorfall habe das iranische Generalkonsulat die Praxis eingeführt, nur noch einen Pass oder Passersatzpapiere auszustellen, wenn iranische Staatsangehörige auf Grund ihres freien Willens in den Iran zurückkehren. Dies widerspricht den Feststellungen im Urteil des OVG NRW vom 18.06.08 (Az. 17 A 2250/07).

VG Düsseldorf: Konvertierter Christ aus dem Iran wird nach § 60 Abs. 1 AufenthG als Flüchtling anerkannt

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (AZ: 22 K 469/07.A) hob in seinem Urteil vom 26.08.2008 den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bzgl. eines Asylfolgeantrags eines zum Christentum konvertierten Menschen aus dem Iran auf und entschied, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG Abs. 1 vorliegen.

Der betroffene Kläger mit iranischer Staatsangehörigkeit flüchtete 2003 in die BRD und stellte einen Asylantrag, der abgelehnt wurde. Am 29.12.2006 stellte er einen Asylfolgeantrag, in dem er geltend machte, dass er 2004 zum Christentum konvertiert sei und aktiv missioniere. Ihm drohe daher im Iran Gefahr. Das Bundesamt lehnte den Folgeantrag am 29.01.2007 ebenfalls ab. Die Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrages nach § 51 Abs. 3 VwVfG sei nicht erfüllt, weil der Antrag mehr als drei Monate nach dem Auftreten und Bekanntwerden des neuen Grundes gestellt wurde. Außerdem führe die Konversion eines Muslims zum Christentum nicht grundsätzlich zu einer Verfolgung durch den iranischen Staat. Gegen diese Entscheidung legte der Betroffene Klage ein und forderte mit dem Hinweis auf die EU-Richtlinie 2004/83/EG die Anerkennung als Flüchtling nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf entsprach dieser Klage. Nach der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 – über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – werde der Schutzbereich religiöser Ausübung weiter als bisher gefasst. Es begrenze den Schutzbereich nicht mehr nur auf ein religiöses Existenzminimum, sondern beinhalte auch öffentliche Praxen. Es könne nicht verlangt werden, öffentliche religiöse Praktiken zu unterlassen, um mögliche Sanktionen durch den Staat aus dem Weg zu gehen. Die Richtlinie, die nicht in nationales Recht umgesetzt wurde, findet seit dem 11.10.2006 unmittelbar Anwendung. Da sich die Rechtslage für den Kläger nachträglich änderte, sei auch der Asylfolgeantrag formal nicht zu spät eingereicht. § 28 Abs. 2 AsylVfG findet keine Anwendung, weil er den Umstand des Folgeantrages – die Rechtsänderung – nicht selbst geschaffen habe.

In der Urteilsbegründung geht das Verwaltungsgericht zudem recht umfangreich auf die bedrohliche Situation von ChristInnen im Iran ein. Insbesondere Konvertierte würden vom iranischen Staat als regimekritisch angesehen und verfolgt. Eine in Deutschland vollzogene Konversion zum Christentum könne allerdings nicht grundsätzlich als Abschiebungshindernis geltend gemacht werden. Die Konversion müsse ernsthaft aus religiösen Überzeugungen resultieren. Der Kläger konnte dies dem Gericht durch Wissen und Bekundungen über Glaubensinhalte sowie durch seine Missionstätigkeiten und aktiven Teilnahme am kirchlichen Leben – nachgewiesen durch mehrere Bescheinigungen der Kirche – glaubhaft machen.

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Iran** oder über die Geschäftsstelle.

VG Köln: Hohes Alter und körperliche Beeinträchtigungen sind Abschiebungshindernis für 76-jährige türkische Staatsangehörige

Das Verwaltungsgericht Köln hat das in seinem Urteil vom 16.07.08 (Az. 3K 279 / 07. A) entschieden, dass für eine türkische Staatsangehörige ihr hohes Alter, körperliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen ein Abschiebungshindernis darstellen.

Die 76-jährige türkische Staatsangehörige, die seit 1994 in Deutschland lebt, geriet nach dem Tod ihres Ehemannes im Jahre 2004 in schwergradige Depressionen, die fachärztlich behandelt werden mussten. Nach dem Tod ihres Ehemannes wurde sie von Nachbarn betreut, welche die ganze Arbeit übernahmen.

Die türkische Staatsangehörige stellte am 06.10.2006 einen Antrag auf Abschiebungsschutz, gem. § 60 Abs. 2-7 AufenthG. Diesen begründet sie damit, dass sie in der Türkei keine Familie mehr habe, bei denen sie unterkommen könnte und zu ihren Kindern jeglichen Kontakt verloren hat. Für einen Neuanfang in der Türkei sei sie selbst zu alt und somit sei aufgrund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben gegeben. Das Gericht sah die Klage als zulässig und begründet an.

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Türkei** oder über die Geschäftsstelle.

LG Bonn: Keine Abschiebehaft, wenn Sozialamt Aufenthaltsort bekannt ist

Das Landgericht Bonn hat in seinem Beschluss vom 27.08.2008 (AZ: 4 T 385/08) entschieden, dass ein Ausländer gem. § 62 Abs.2 S.2 AufenthG nicht in jedem Fall in Abschiebehaft genommen werden kann, wenn dieser seinen Aufenthaltsort gewechselt hat und seine neue Anschrift nicht bei der Ausländerbehörde angibt, unter die er erreichbar ist.

Der angolansische Staatsangehörige wurde am 05.08.08 beim Schwarzfahren aufgegriffen und vorläufig festgenommen. Dort hat sich dann herausgestellt, dass er nach dem Wohnungswechsel am Ende des Jahres 2007 nicht behördlich gemeldet sei. Der angolansische Staatsangehörige sei im Jahre 2007 nicht bereit gewesen, im Zeitraum seiner Duldung, an der Beschaffung seiner Heimreisedokumente mitzuwirken.

Darauf hin hat die Polizei einen Haftantrag gestellt mit der Begründung, dass sich der Betroffene der geplanten Abschiebung entziehen wolle. Diesem Antrag hat das Amtsgericht Bonn entsprochen. Dem widerspricht jedoch das Landgericht Bonn. Der angolansische Staatsangehörige habe sich nach dem Bezug seiner neuen Unterkunft nicht bei der Ausländerbehörde zwecks einer Ummeldung gemeldet. Der Betroffene meldete sich beim Sozialamt, welches die neue Adresse nicht an die Ausländerbehörde weitergeleitet hat. Durch das unterlassene Ummelden seitens des Betroffenen ließe sich eine Abschiebehaft gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG nicht begründen, so das Landgericht, zumal dieser darauf vertrauen konnte, dass der nötige Informationsaustausch innerhalb der Bundesstadt Bonn unmittelbar stattfindet, da ihm die neue Unterkunft behördlich zugewiesen worden ist.

Das behördliche Versagen hinsichtlich des Informationsaustauschs zwischen den Verwaltungsbereichen der Beteiligten könne nicht zu Lasten des Betroffenen gehen.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Abschiebehaft** oder über die Geschäftsstelle.

LG Koblenz: Anmeldung zur Eheschließung eines Deutschen mit einer Nigerianerin bei ungeklärter Identität sowie Ledigkeit der Frau

In einem Beschluss vom Landgericht Koblenz vom 13.02.2008 (2 T 733/07) wird unter Aufhebung eines Beschlusses des Amtsgerichts Koblenz vom 13.09.2007 (28 UR III 71/06) das Standesamt Unkel angewiesen, die Eheschließung eines Deutschen mit einer Nigerianerin nicht mit der Begründung abzulehnen, dass die Identität sowie Ledigkeit der Frau ungeklärt sei. Eine Anweisung an den Standesbeamten, die Anmeldung zur

Eheschließung vorzunehmen, so wie es sich die Beteiligten wünschten, konnte nicht ausgesprochen werden, da die Frage, ob im Übrigen die Voraussetzungen für eine Eheschließung vorliegen, nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung war.

Die Frau war 1999 in die Bundesrepublik eingereist und bediente sich mehrerer falscher Identitäten, bis sie am 17.10.2005 ihre wahre Identität als nigerianische Staatsangehörige preisgab und zwei Tage später ihren nigerianischen Reisepass bekam.

Zur Anmeldung der Eheschließung im Standesamt legte sie ihren Reisepass (der ihr wenig später gestohlen wurde) und Urkunden (eidesstattliche Erklärung zum Alter, Geburtsurkunde, eidesstattliche Erklärung zur Ledigkeit) vor, die der Standesbeamte der Deutschen Botschaft nach Lagos zur Prüfung übermittelte. Diese sah die zweifelsfreie Identität der Frau nicht gegeben, obwohl die Mutter und der Bruder die Urkunden bestätigten, mit der Begründung, dass keine älteren Dokumente über sie vorlagen, da Nigeria über kein geschriebenes Namensrecht verfüge. Der Standesbeamte legte den Zweifel an der Identität der Verlobten dem Amtsgericht Koblenz vor, welches den Standesbeamten anwies, die Eheschließung abzulehnen. Dagegen wurde von den Betroffenen Rechtsmittel eingelegt.

Das Landesgericht Koblenz hob den Beschluss des Amtsgerichtes auf mit der Begründung, dass weder Zweifel an der Identität der Verlobten noch an ihrer Ledigkeit bestünden, auch da es die Auskünfte des Bruders und der Mutter der Verlobten für glaubhaft hält. Die Begründung der Zweifel der Botschaft in Lagos, dass die Dokumente zwar formal richtig seien, dass aber ältere Unterlagen fehlten, gehe nicht zu Lasten der Verlobten, da es in Nigeria kein geschriebenes Namenrecht gebe. Der Standesbeamte und das Amtsgericht hätten zu strenge Anforderungen gestellt. Ledigkeit, Staatsangehörigkeit und Identität müssen nach Indizien ermittelt werden, der gestohlene Pass stelle kein Hindernis dar, da die Verlobte ihn in jüngster Vergangenheit vorgelegt hatte und eine Kopie in den Akten läge. Die Kammer war der Ansicht, nur aufgrund des Umstandes, dass die nigerianische Botschaft der Verlobten erst dann einen neuen Pass ausstellt, wenn diese verheiratet ist - mit Rücksicht auf die generelle Eheschließungsfreiheit - dürfe die beabsichtigte Eheschließung letztlich nicht am Fehlen des Heimatpasses scheitern.

Nach Angabe der Rechtsanwältin Becher und Diekmann gebe es häufig Schwierigkeiten bei Eheschließungen mit NigerianerInnen. Der Beschluss sei rechtskräftig, das OLG hat weitere sofortige Beschwerden zurückgewiesen.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Nigeria** oder über die Geschäftsstelle.

Schreiben an das IM NRW: Inobhutnahme von minderjährigen Flüchtlingen

Rechtsanwältin Florentine Heiber fordert in ihrem Schreiben vom 16.09.2008 an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, den Erlass vom 10.07.2008 bezüglich Aufgreifens von unbegleiteten Minderjährigen zu ergänzen. Die Altersfiktion solle verboten werden, um zu gewährleisten, dass die Minderjährigen mit ihren Angaben zum Alter ernst genommen und nicht den entwürdigenden rechtswidrigen Verfahren zur Altersfiktion unterworfen werden, so Heiber.

Der Erlass verpflichtet das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII unbegleitete ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen. Dennoch könne nach Ansicht von Florentine Heiber oft dieser Anweisung nicht nachgekommen werden. Grund dafür sei die Altersfiktion, ein Verfahren, das für die betroffenen Kinder verheerende Folgen nach sich zieht.

Die Altersfiktion sei in Düsseldorf in den letzten Jahren wiederholt durchgeführt worden, so Heiber. So kritisiert sie die Vorgehensweise des Jugendamtes in Düsseldorf, das das Alter per bloßen Augenschein festlegt. Sie zeigt dies in einem Bescheid des Jugendamtes vom 05.07.2007. Als anderes Beispiel führt sie ein Urteil des Verwaltungsgerichts Arnberg an. Einem Jugendlichen aus Guinea wurde in Hamburg sein Alter fiktiv auf 16. Jahre festgelegt, obwohl er selbst angab 14 Monate jünger zu sein. Das Verwaltungsgericht hat diese Entscheidung als rechtswidrig erklärt, weil das Jugendamt in Hamburg zum umfassenden Schutz des Minderjährigen von dem späteren Zeitpunkt ausgehen musste.

Nun fordert die Rechtsanwältin aus Remscheid, dass diesen rechtswidrigen Maßnahmen ein Ende gesetzt wird.

In seinem Antwortschreiben vom 26.09.2008 teilt das Innenministerium NRW mit, dass es keinen Bedarf für über seinen Erlass vom 10.07.2008 hinaus gehende Regelungen sehe.

Sie erhalten das Schreiben der Rechtsanwältin Heiber sowie die Antwort des Innenministeriums auf unserer Homepage unter **Flüchtlingspolitik > Kinder und Jugendliche** oder über die Geschäftsstelle.

Bescheid des BAMF Trier: Gruppenverfolgung von Christen

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Außenstelle Trier) hat am 29.07.2008 entschieden, die im Januar 2004 erlassene Abschiebungsandrohung an einen irakischen Staatsangehöriger christlichen Glaubens aufzuheben, und stellte ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG fest.

Der irakische Staatsangehörige hatte bereits 2004 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt, der abgelehnt wurde. Am 24.01.2008 stellte er in Trier einen weiteren Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens. Als Begründung dafür gelten sein Glaubenswechsel zum Christentum und die Angst vor Verfolgungsmaßnahmen im Falle einer Rückkehr in den Irak.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Trier hat dem Antrag angesichts derzeitiger Gruppenverfolgung der christlichen Glaubensangehörigen in Irak zugestimmt. Es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Heimatland, ohne eine inländische Fluchtalternative im Nord-Irak, Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein könnte. Demnach sei dem Iraker gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und auf die Abschiebungsandrohung zu verzichten.

Sie erhalten den Bescheid des Bundesamtes auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Irak** oder über die Geschäftsstelle.

VG Düsseldorf zum Flughafenverfahren nach § 18a AufenthG: Iraner ist Einreise gestattet, da Offensichtlichkeitsurteil im Gesetz nicht nachzuvollziehen ist

In einem Beschluss vom 11.09.08 der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Az.: 2 L 1449/08.A) wird angeordnet, dass einem Iraner die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesgrenzschutz gestattet werden muss und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hergestellt wird.

Das Gericht entschied, dass ernstliche Zweifel an der Feststellung des Bundesamtes vorlägen, wonach die Anerkennungs Voraussetzungen im Falle des Antragsstellers offensichtlich nicht gegeben seien.

Der Iraner war am 01.09.08 über den Luftweg eingereist und legte bei seinem Einreiseversuch über den Flughafen Düsseldorf keinen gültigen Reisepass vor. Gemäß §18a Abs. 1 und 2 AsylVfG muss in solchen Fällen das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchgeführt werden.

Am 04.09.08 wurde der am selben Tag erstellte Beschluss zugestellt, dass dem Iraner die Einreise verweigert wird, da sein Asylantrag gemäß §18a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Innerhalb von 3 Tagen wurde rechtmäßig Klage dagegen eingereicht. Anknüpfungspunkt der fachgerichtlichen Prüfung war die Frage, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.

Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers wurden nicht in Zweifel gezogen, für das Gericht kam für die Entscheidung des Bundesamts nur §30 Abs. 4 AsylVfG in Betracht, wonach ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller nach §3 Abs. 2 AsylVfG eine schwere Straftat oder ein Kriegsverbrechen verübt hat, oder er nach §60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG eine Gefahr für Deutschland darstellt. Das Gericht bezweifelte dies ernsthaft.

Als weiterer Grund für die Ablehnung des BAMF kam dann in Betracht, dass der Antragsteller laut §3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG an terroristischen Aktivitäten in irgendeiner Weise beteiligt war. Der Iraner hatte als Bäcker aus Sicht des VG Düsseldorf aber nur eine nachrangige Stellung bei den Volksmudjahedin und war nie an kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligt.

Die ernsthaften Zweifel des Gerichts gegen die Interpretation der Ausschlussklausel durch das BAMF stützt sich auf ein (noch nicht rechtskräftiges) Urteil vom 27.03.2007 (Az. 8 A 4728/05.A) zu §60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG, in dem festgehalten wird, dass der Ausschlussgrund entfallen kann, wenn von dem Ausländer unter keiner Betrachtungsweise mehr eine Gefahr ausgeht, etwa weil feststeht, dass er sich von allen früheren terroristischen Aktivitäten losgesagt hat oder er aus gesundheitlichen Gründen zu politischen Aktivitäten nicht mehr in der Lage ist.

Das Bundesamt hatte keine Verhältnismäßigkeitsprüfung angesetzt, da es der Auffassung war, die Ausschlussklausel des §3 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG sei ohne Prüfung einer Wiederholungsgefahr anzuwenden. Das Gericht war anderer Meinung, prüfte im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und sah eine glaubhafte Abkehr des Iraners von den Volksmudjahedin gegeben, da dieser schon einen Selbstmordversuch unternommen hatte.

Das Urteil wurde damit begründet, dass das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes im Gesetz keine Stütze findet.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Iran und Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Asylverfahren** oder über die Geschäftsstelle.

OLG Celle: Tagessatzhöhe bei AsylbLG-Beziehern

Das Oberlandesgericht Celle hat in seinem Beschluss vom 10.07.2008 (Az. 32 Ss 95/07) entschieden, dass der Tagessatz bei Straffälligkeit auf einen Mindestbetrag von 1,00 € festzusetzen ist, wenn der Beschuldigte lediglich über Sachleistungen und Gutscheine, nicht aber über Geld verfügt und auch nicht arbeiten darf, was bei Betroffenen, die im Bezug von AsylbLG-Leistungen sind, häufiger der Fall ist (vgl. § 1a AsylbLG).

Zunächst hatte der Beklagte eine Strafe mit einem Tagessatz von 5,00 € bekommen, jedoch hält das OLG Celle diese Höhe der Strafe auf Grund des geringen Einkommens nicht für zulässig. Zur Begründung führt das OLG aus, dass Gutscheine und Sachleistungen nicht kapitalisierbar sind und somit bei der Bezahlung der Geldstrafe nicht eingesetzt werden können. Unbeantwortet lässt das OLG die Frage, wie jemand eine (noch so niedrige) Geldstrafe zahlen können soll, wenn er über kein Geld verfügt und es sich auch nicht auf rechtmäßigem Weg beschaffen kann. Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Asylbewerberleistungsgesetz** oder über die Geschäftsstelle.

OLG Celle: Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Abschiebungshaft auch dann, wenn die Haftanordnung vom Gericht aufgehoben wurde

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung führt das Oberlandesgericht Celle in seinem Beschluss vom 09.10.2008 (Az.: 22 W 45/08) aus, dass ein Betroffener auch dann einen Anspruch auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung in Abschiebungshaft hat, wenn die Haftanordnung vom Gericht aufgehoben und der Betroffene in Freiheit gesetzt wird. Der Verweis auf die Beschlussgründe der haftaufhebenden Entscheidung reicht nicht aus, da erst/nur eine Feststellungsentscheidung in anderen Verfahren (z.B. wegen Haftentschädigung bzw. Erstattung der Haftkosten) die dortige Fachgerichtsbarkeit bindet. (Text von RA Fahlbusch, Hannover)

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Abschiebehaft** oder über die Geschäftsstelle.

OVG Schleswig-Holstein: Lage in der Türkei für PKK-Aktivisten nach wie vor unsicher

Das OVG Schleswig-Holstein bestätigt in seinem Beschluss vom 22. April 2008 (AZ: 4 LA 24/08) ein VG-Urteil, wonach eine nachhaltige Veränderung der Lage und ein Ausschluss wiederholter Verfolgungsmaßnahmen für die Türkei bis dato nicht festgestellt werden können.

Das Gericht argumentiert mit dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei (Stand: September 2007), indem über eine Wiederaufnahme der bewaffneten Auseinandersetzung in der Kurdenprovinzen und im Grenzgebiet zum Irak berichtet wird. Eine Wiederholung der Flucht auslösenden Gründe kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die die PKK unterstützt haben.

Sie erhalten den Beschluss auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Herkunftsländer > Türkei** oder über die Geschäftsstelle.

Finanzgericht Düsseldorf: Kindergeld für geduldete türkische Staatsangehörige nach sechs Monaten in Deutschland

Das Finanzgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 31.07.2008 (Az. 14 K 2206/06 Kg) entschieden, dass türkische Staatsangehörige, die in Deutschland geduldet sind, für den Anspruch auf Kindergeld ein sechsmonatiger Aufenthalt in Deutschland ausreicht. Das Wohnen in einer Privatwohnung ist keine Voraussetzung.

Sie erhalten das Urteil auf unserer Homepage unter **Rechtsnormen/ Rechtsprechung > Urteile > Flüchtlingssozialrecht** oder über die Geschäftsstelle.

NEUE MATERIALIEN

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW (Herausgeberin): Dokumentation des Fachgesprächs „Krankheit als Abschiebehindernis. Flüchtlinge im Spannungsfeld zwischen Gerichten, Ausländerbehörden und Politik“ am 16.05.2008 im Landtag NRW; Download unter:
http://www.gruene.landtag.nrw.de/cms/default/dokbin/251/251931.krankheit_als_abschiebehindernis.pdf

Hofmann/Hoffmann (Hrsg.), Handkommentar Ausländerrecht. 1. Aufl. Sept. 2008, Nomos-Verlag

Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2.Auflage Sept. 2008, Beck-Verlag, 780 S., 68 €

Kluth/Hundt/Maaßen, Zuwanderungsrecht, 1. Auflage Okt. 2008, Nomos-Verlag, 857 S, 98 €

Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, 1. Auflage April 2008, 372 S., Nomos-Verlag, 39.- €

Zypries, Brigitte: "Der Schutz von Flüchtlingen als Teil des menschenrechtlichen Engagements – auf dem Weg zu einem EU-Asylrecht", **Download**, Der Aufsatz ist Teil einer Aufsatzreihe der SPD 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (<http://internationale-politik.spd.de/servlet/PB/menu/1694286/index.html>)

European Network Against Racism: ENAR SHADOW REPORT 2007. Racism in Germany, October 2008, Download unter: http://www.enar-eu.org/Page_Generale.asp?DocID=15294&la=1&langue=EN

MGFFI (Hrsg.): Eine Möglichkeit sozialer Integration im deutschen Asyl. Ergebnisse der empirischen Begleitforschung zum Modellprojekt: "Sprach- und Kulturmittler/-innen", 2008, Download unter www.mgffi.nrw.de/publikationen (**Direkter Download**)

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V: "Haben Sie noch eine Idee?" Erfahrungen mit der Verschärfung beim Ehegattennachzug, September 2008, www.verband-binationaler.de (**Direkter Download**)

Neue Materialien der Schweizer Flüchtlingshilfe:

Georgien: Behandlungsmöglichkeiten bei PTSD, Johanna Fuchs, SFH 2008-10-16
http://www.osar.ch/2008/10/16/georgia_treatment_ptsd

Russland: Behandlung eines schwer behinderten Kindes, Johanna Fuchs, SFH 2008-10-16
http://www.osar.ch/2008/10/16/russia_disabled_child

Georgien: Update; Johanna Fuchs, SFH 2008-10-16, Update vom Oktober 2008 der SFH-Länderanalyse, 23 Seiten.
http://www.osar.ch/2008/10/16/georgia_update

Asylsuchende Roma aus Kosovo – Position der SFH vom 10. Oktober 2008
Anknüpfend an ihre früheren Positionen und gestützt auf eine neue Lageanalyse nimmt die die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH Stellung zur Beurteilung von Gesuchen von asylsuchenden Roma, Ashkali, «Ägypterinnen und Ägypter» aus Kosovo. (deutsch, 4 Seiten)
http://www.osar.ch/2008/10/10/kosovo_roma

Türkei: Update, Helmut Oberdiek für SFH 2008-10-09, Update vom Oktober 2008, 26 Seiten.
http://www.osar.ch/2008/10/09/turkey_update

Äthiopien: Behandlung von HIV/Aids und einem Kropf, Alexandra Geiser, SFH 2008-10-08
http://www.osar.ch/2008/10/08/ethiopia_treatment_aids

Kamerun: Mitgliedschaft in der Social Democratic Front (SDF), Alexandra Geiser, SFH 2008-10-08

http://www.osar.ch/2008/10/08/cameroon_membership_sdf

Kamerun: Überprüfung der Echtheit eines Haftbefehls, Michael Kirschner für SFH 2008-09-25

http://www.osar.ch/2008/09/25/cameroon_warrant

Sie unterstützen den Flüchtlingsrat NRW e.V., wenn Sie Bücher online bei Amazon über unseren Spendenshop <http://frnrw.spendenshop.at> bestellen!

TERMINE

(Weitere Termine auf unserer Homepage www.frnrw.de)

Mittwoch, 05. 11. 2008, 09:00 Uhr bis Donnerstag, 06. 11. 2008, 16:00 Uhr: Menschen ohne Papiere - Aufenthalt ohne Perspektiven? Humanitäre Hilfe und aufenthaltsrechtliche Fragen. Ort: Internationales Zentrum des Caritasverbandes, Stolzestr. 1a, 50674 Köln; Veranstalter: Flüchtlingsberatung des Caritasverbandes in Zusammenarbeit mit der Stadt Köln.

Donnerstag, 06. 11. 2008 bis Freitag, 07. 11. 2008: Vorkonferenz zur Herbstkonferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder. Vorsitz: Brandenburg. Weitere Infos:
<http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=301100>

Freitag, 07.11.2008 ab 12.00 Uhr bis Samstag 08.11.2008: Tagung der BAG Asyl in der Kirche. Erinnerung: 25 Jahre Kirchenasyl. Ort: Kirche zum Heiligen Kreuz, Zossenerstr. 65, 10961 Berlin-Kreuzberg.
Weitere Infos:
<http://www.kirchenasyl.de>

Samstag, 08. 11. 2008, 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr: Infostand von Amnesty International zum Flüchtlingsschutz. Ort: Aachen, Willy-Brand-Platz; Veranstalter: Amnesty International.

Dienstag, 11. 11. 2008, 19:00 Uhr: Afghanistan - Herausforderungen und Erfolge. Ort: Café Central im Grillo-Theater, Theaterplatz, Essen Innenstadt; Veranstalter: Politischer Salon Essen.
Anmeldung unter andrea.kamrath@politischer-salon.de

Samstag, 15. 11. 2008, 11:30 – 12:30 Uhr: Fahrraddemonstration "Save me- Aachen sagt JA! Ort: Aachen, Europaplatz; Veranstalter: Save me, Aachen.

Mittwoch, 19. 11. 2008 bis Freitag, 21. 11. 2008: Innenministerkonferenz. Ort. Potsdam; Herbstkonferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder in Potsdam. Vorsitz: Brandenburg.
Weitere Infos: <http://www.mi.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=301100>

Mittwoch, 19. 11. 2008 bis Samstag, 22. 11. 2008: JOG-Konferenz (Jugend Ohne Grenzen) Ort: Potsdam.

Donnerstag, 20. 11. 2008, 14:15 Uhr: Demonstration der Jugendlichen Ohne Grenzen anlässlich des Tags der Kinderrechte. Ort: Potsdam.

Weitere Informationen unter:

<http://www.jogspace.net/> Jugendliche ohne Grenzen

<http://www.hier.geblieben.net/> Aktionsprogramm "Hier Geblieben!"

Samstag, 22. November 2008, 15:30 Uhr: "Ohne Papiere, ohne Schutz und voller Angst" – Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität. Ort: St. Liborius, Liboristr. 18, 44143 Dortmund-Körne; Öffentlicher Vortrag von Dr. Andreas Fisch.

Dienstag, 25. 11. 2008, 19:00 Uhr: Unsere Verantwortung- Was können wir tun? Ort. Haus der Kirche, Großer Saal, Markgrafenstr. 7, Bielefeld; Veranstalter: Sozialpfarramt des Kirchenkreises Bielefeld.

Samstag, 29. 11. 2008: Demonstration zum bundesweit einzigen Frauenabschiebeknast auf der Grünstraße in Neuss (NRW). Auftakt: 14:00 Uhr Marienkirchplatz (nähe Hauptausgang Hbf); Veranstalter: Antifa Neuss, Bürengruppe Paderborn.

Donnerstag, 04. 12. 2008, 16:30 Uhr: Demonstration gegen Sammelanhörungen. Ort: Zentrale Ausländerbehörde Dortmund; Veranstalter: Internationales Aktionsbündnis Dortmund.

Freitag, 05. 12. 2008, 18:00 Uhr bis Sonntag, 07. 12. 2008, 13:00 Uhr: Asylpolitisches Forum. Ort: Evangelische Akademie Villigst im Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW; Jahrestagung des Flüchtlingsrates NRW e.V. Thema: Flüchtlingsschutz zwischen Familien- und Flüchtlingspolitik.

Download: **Programm zum Asylpolitischen Forum in der Ev. Akademie in Villigst vom 05.-07.12.2008**

Freitag, 12. 12. 2008, 18:15 Uhr bis Sonntag, 14. 12. 2008, 12:30 Uhr: Tagung: Frauen in der kurdischen Gesellschaft. Ort: Evangelische Akademie Bad Boll; Anmeldung bis spätestens 17.11.2008. Dr. Manfred Budzinski Sekretariat: Reinhard Becker, Telefon 07164/79-217, Telefax 07164/79-5217, reinhard.becker@ev-akademie-boll.de, Download: **Programm**.

Impressum:

Herausgeber: Flüchtlingsrat NRW e. V. Bullmannau 11 D-45327 Essen Tel.: 0201/899 08-0; Fax: 0201/899 08-15

Email: info@frnrw.de Homepage: www.frnrw.de

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft, Köln, BLZ 370 205 00, Konto Nr. 8 05 41 00